



Gemeinde Walenstadt

Meldeformular für Veranstaltungen im Wald

WaG Art. 14 / EgzWaG Art. 18 und 19 / VzumEGzWaG Art. 19-23

Veranstalter/in (Verein /
Organisation inkl. Adresse)

Kontaktperson
(Name, Adresse, Telefon/Mobile)

Veranstaltung (Kategorie)

- rad-, reit- und flugsportliche** Veranstaltungen mit **mehr als 50 Teilnehmenden**
- hundesportliche** Veranstaltungen mit **mehr als 10 Hunden**
- übrige **sportliche Veranstaltungen** mit **mehr als 50 Teilnehmenden**, die **in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Juli** stattfinden
- Veranstaltungen mit **technischen Einrichtungen und Geräten** wie Licht- und Verstärkeranlagen
- Kriegs- und Kampfspiele**
- Veranstaltungen mit **mehr als 150 Teilnehmenden oder Besuchern**

Anlass (Bezeichnung)

- interner (Vereins-/Club-) Anlass (keine öffentliche Ausschreibung)
- öffentlicher Anlass (i. d. R. mit Ausschreibung) **(wenn vorhanden Unterlagen beilegen!)**
- lokal regional überregional
- einmalige Durchführung am gleichen Ort
- wiederkehrende Durchführung mit / in gleichbleibendem Ort, Zeitpunkt, Umfang
- einmal pro Jahr mehrmals jährlich: _____ (Daten)

Durchführung

Ort (Bezeichnung)

Ort (Koordinaten)

(Kartenausschnitt LK 1:25'000 beilegen!)

Datum

Dauer

Beteiligte

voraussichtliche Anzahl
Teilnehmende



Gemeinderatskanzlei
info@walenstadt.ch
www.walenstadt.ch

Bahnhofstrasse 19
Postfach 124
8880 Walenstadt

Direktwahl 081 720 25 30
Direktwahl 081 720 25 37
Telefax 081 720 25 26

erwartete Anzahl Besuchende

Infrastruktur (Einrichtungen /
Installationen usw.)

Begleitaktivitäten
(Umfang und Dauer Einrichten
und Installieren / Trainings usw.)

Entscheid / Bewilligung wird
gewünscht für

- die **einmalige** Durchführung der Veranstaltung
- die **mehrmalige** Durchführung mit gleichbleibendem Ort, Zeitpunkt und Umfang (gem. obigem Turnus)

Ort, Datum

Unterschrift Veranstalter/in

Beilage: Kartenausschnitt LK 1:25'000 (weitere Unterlagen)

Melde- und Bewilligungspflicht für Veranstaltungen

Information

Mit dem Erlass der kantonalen Ausführungsbestimmungen zur neuen eidgenössischen Waldgesetzgebung haben die Kantone eine Bewilligungspflicht für die Durchführung von grossen Veranstaltungen einzuführen. Im Kanton St. Gallen ist die angepasste kantonale Waldgesetzgebung am 1. Januar 2000 in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt besteht deshalb auch im Kanton St. Gallen neu eine Melde- bzw. Bewilligungspflicht für Veranstaltungen. Von den neuen Bestimmungen betroffen sind Veranstaltungen, die in freier Natur durchgeführt werden sollen und die den Lebensraum von Pflanzen und wild lebenden Tieren beeinträchtigen könnten. Darunter fallen namentlich die in der kantonalen Waldverordnung bezeichneten Veranstaltungen:

- a) rad-, reit- und flugsportliche Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden;
- b) hundesportliche Veranstaltungen mit mehr als 10 Hunden;
- c) übrige sportliche Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden, die in der Zeit vom 1. Mai bis 15 Juli stattfinden;
- d) Veranstaltungen mit technischen Einrichtungen und Geräten wie Licht- und Verstärkeranlagen;
- e) Kriegs- und Kampfspiele;
- f) Veranstaltungen mit mehr als 150 Teilnehmenden oder Besucherinnen und Besuchern.

Wer einen derartigen Anlass organisieren und durchführen will, hat dies möglichst frühzeitig der politischen Gemeinde zu melden. Die erforderlichen Angaben zu Art der Veranstaltung, Organisation, Ort und Zeit der Durchführung, Anzahl der Beteiligten und erforderlichen Infrastruktur sind mit einem bei jeder Gemeinde erhältlichen Meldeformular zu machen. Der eigentlichen Bewilligungspflicht untersteht nur ein Teil dieser meldepflichtigen Veranstaltungen.

Die politische Gemeinde prüft das Vorhaben und entscheidet, ob dieses bewilligungspflichtig ist oder nicht. Bewilligungspflichtige Veranstaltungen leitet sie zur Beurteilung und zum Entscheid dem Kantonsforstamt weiter. Bei nicht bewilligungspflichtigen Veranstaltungen sucht sie allenfalls zusammen mit den Organisatorinnen und Organisatoren sowie dem Kreisoberförster und dem Wildhüter nach einer möglichst naturverträglichen Lösung oder teilt den Organisierenden ganz einfach mit, dass der Durchführung der Veranstaltung nichts entgegensteht.

Für wiederkehrende, gleichbleibende Veranstaltungen (beispielsweise periodisch stattfindende Übungen von Hundesportvereinen oder jährlich stattfindende Sportanlässe) kann eine Beurteilung bzw. Bewilligung für mehrere Jahre erfolgen bzw. erteilt werden.

Eine möglichst frühzeitige Meldung erleichtert die Verfahren und ermöglicht im gegenseitigen Einvernehmen erzielbare, optimierte Lösungen. Mindestens für grössere Anlässe ist eine Kontaktnahme mit der politischen Gemeinde bzw. den Organen des kantonalen Forstdienstes und der Wildhut bereits in den ersten Phasen der Planung zu empfehlen. Diese Stellen stehen auch für nähere Auskünfte und weitere Beratungen zur Verfügung.